

1. Hauptversammlung – Häufig gefragt (FAQ)

Am Samstag, 31. August 2024 findet in Bern die 1. Hauptversammlung statt. Aufgrund der letztjährigen Statutenänderung werden die Mitglieder neu von ihrer/m Präsidentin/en vertreten. Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen rund um die 1. Hauptversammlung beantwortet.

Warum gibt es jetzt eine Hauptversammlung statt einer Delegiertenversammlung?

Die Hauptversammlung ersetzt die Delegiertenversammlung, um eine direktere Beteiligung der Mitglieder (Clubs) zu ermöglichen. Dadurch können die Anliegen und Interessen der einzelnen Clubs unmittelbarer und effektiver vertreten werden. Die dafür erforderliche Statutenänderung wurde an der 6. Ordentlichen Delegiertenversammlung vom 2. September 2023 von den Delegierten angenommen.

Wer ist stimmberechtigt?

Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder von SWISSCURLING. Das sind alle Clubs und Hallen, die Curlerinnen und Curler bei SWISSCURLING gemeldet haben.

Wer vertritt unseren Club bei der Hauptversammlung?

Die Mitglieder werden von ihrer/m Präsidentin/en vertreten.

Was passiert, wenn unser/e Präsident/in verhindert ist?

Im Verhinderungsfall kann die Vertretung an ein anderes Mitglied des Führungsorgans oder eine/n aktive/n Curlingspielende/n (desselben Mitglieds) innerhalb delegiert werden. Die Anmeldung muss in jedem Fall über das offizielle Anmeldeformular gemacht werden.

Wie läuft die Delegation der Vertretung im Verhinderungsfall ab?

Die Präsidentin bzw. der Präsident muss eine E-Mail (als Vollmacht) an SWISSCURLING (admin@curling.ch) senden, in der die vertretende Person benannt wird. Diese Vollmachterteilung muss sowohl für die interne Stellvertretung innerhalb eines Clubs als auch für die Stimmrechtserteilung an einen anderen Club innerhalb der gleichen Spielstätte erfolgen. Die gültige Vollmacht hat spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei SWISSCURLING einzutreffen.

Wie erhalte ich das Stimmmaterial?

Alle Teilnehmenden erhalten vor Ort die Stimmzettel in einem Couvert.

Darf ein anderer Club unsere Stimme vertreten?

Ja, allerdings nur bedingt. Die Stimmen eines Mitgliedes können an die Vertretung eines anderen Mitgliedes derselben Spielstätte zur Ausübung an der Hauptversammlung delegiert werden. Die gültige Vollmacht hat spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei SWISSCURLING einzutreffen.

Beispiel: Der CC Bern darf dem CC Bern Inter eine Vollmacht zur Übertragung des Stimmrechts erteilen. Der CC Bern darf dem CC Zug **KEINE** Vollmacht zur Übertragung des Stimmrechts erteilen.

Habe ich als Hallenverantwortliche/r Stimmrecht?

Nein. Nur der offiziell benannte Vertreter (Präsident/in oder delegierte Person) hat Stimmrecht. Hallenverantwortliche erhalten allerdings sämtliche Informationen zur Hauptversammlung und dürfen als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Können mehrere Mitglieder unseres Clubs an der Hauptversammlung teilnehmen?

Nein. Nur der offiziell benannte Vertreter (Präsident/in oder delegierte Person) mit Stimmrecht sowie die Hallenverantwortlichen als Gäste dürfen der Hauptversammlung teilnehmen.

Wie viele Stimmen hat unser Club?

Das Stimmrecht wird aufgrund der Anzahl per 30.06. gemeldeten Curlingspielenden wie folgt geregelt:

- Clubs mit 1 bis 30 Curlingspielenden: 1 Stimme
- Clubs mit 31 bis 60 Curlingspielenden: 2 Stimmen
- Clubs mit 61 bis 90 Curlingspielenden: 3 Stimmen
- Clubs mit 91 bis 120 Curlingspielenden: 4 Stimmen
- Clubs mit 121 bis 150 Curlingspielenden: 5 Stimmen
- Clubs mit 151 bis 180 Curlingspielenden: 6 Stimmen
- Clubs mit 181 bis 210 Curlingspielenden: 7 Stimmen
- Clubs mit 211 bis 240 Curlingspielenden: 8 Stimmen

Eine detaillierte Übersicht über die Stimmenverteilung der einzelnen Clubs findest du hier.

Gilt ein Juniorenzentrum auch als stimmberechtigt?

Ja, Juniorenzentren haben Mitglieder bei SWISSCURLING gemeldet und sind deshalb stimmberechtigt. Wer die Stimme vertritt, obliegt dem Juniorenzentrum.

Weitere generelle und nützliche Informationen zur Hauptversammlung findest du in den Statuten.